

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im Öffentlichen Dienst**

### **Zweites Führungspositionen-Gesetz-FüPoG II**

#### **Vorbemerkung**

Der Verein Spitzenfrauen Gesundheit e.V. nimmt zu den das Gesundheitswesen betreffenden Regelungen Stellung. Wir begrüßen das Vorhaben der Regierungskoalition, die Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen durch konkrete Vorgaben für die Besetzung von Vorstandspositionen und verbesserte Regelungen im Bundesgleichstellungsgesetz zu erhöhen. Um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu verbessern, schlagen wir eine Konkretisierung zur Übergangsregelung vor.

Die Problematik einer unzureichenden Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen ist im Gesundheitswesen besonders ausgeprägt, da der weit überwiegende Teil der Beschäftigten weiblich ist, in den Führungspositionen aber vorwiegend Männer vertreten sind. In vielen Organisationen liegt der Anteil der Frauen an Führungspositionen zwischen Null und deutlich unter zwanzig Prozent, wohingegen sie rund zwei Drittel der Beschäftigten stellen (Vgl. Bundestagsdrucksache 19/725 und 19/17806).

Wenn keine oder kaum Frauen die Geschicke einer Organisation lenken, bedeutet dies auch, dass ihre Lebensperspektive und ihre Bedürfnisse in zentrale Entscheidungen nicht ausreichend einbezogen werden. Zudem fehlt es dann an Vorbildern für den weiblichen Führungsnachwuchs. Um ein ausgewogenes und repräsentatives Geschlechterverhältnis in Führungspositionen zu erreichen, ist auch Sicht des Vereins Spitzenfrauen Gesundheit ein tiefgreifender Kulturwandel in Unternehmen und Organisation notwendig. Das lässt sich nur erreichen, wenn viele Frauen gestaltend mitwirken.

Über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus halten wir es für notwendig und konsequent, entsprechende Regelungen für alle Organisationen des Gesundheitswesens vorzugeben, insbesondere für diejenigen Körperschaften, die im Regelungsbereich des Fünften und Elften Buches Sozialgesetzbuch Aufgaben der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung übernehmen.

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf**

zu **Artikel 6** (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)  
in Verbindung mit Artikel 27 (Inkrafttreten)

Nr. 4

§130 Übergangsvorschrift zur Besetzung der hauptamtlichen Vorstände und  
Geschäftsführungen der Versicherungsträger

### **Regelungsinhalt**

Mit der Übergangsregelung wird klargestellt, dass bestehende Ämter bis zum regulären Ende der Amtszeit wahrgenommen werden können.

### **Stellungnahme**

Die Formulierung „...bis zu ihrem vorgesehenen Ende...“ macht nicht hinreichend deutlich, ab welchem Zeitpunkt das Erfordernis der Geschlechterrepräsentanz zu erfüllen ist. Im Zusammenwirken mit dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Mai 2021 ergibt sich ein Gestaltungsspielraum zur vorzeitigen Verlängerung von Vorstands- und Geschäftsführungsverträgen. Verträge haben nach § 35a Abs. 3 SGB IV in der Regel eine Laufzeit von 6 Jahren. Anschlussverträge werden sehr frühzeitig geschlossen. Zur Sicherung einer stabilen Führungsperspektive erfolgt dies ca. 1 Jahr vor dem Auslaufen eines Vertrags, zum Teil jedoch deutlich früher. Bei Nutzung dieser Gestaltungsspielräume könnte sich das Wirksamwerden der vom Gesetzgeber beabsichtigten Änderung weit in die Zukunft und deutlich über den geplanten Realisierungszeitpunkt des 31. Dezember 2025 hinaus verschieben.

### **Änderungsvorschlag**

In der Norm wird formuliert, dass die Übergangsregelung für alle Verträge gilt, die am Tag des Kabinettsbeschlusses bestehen oder vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erneuert werden, soweit diese Erneuerung nicht länger als 1 Jahr vor Laufzeitende erfolgt. Für Verträge, die in diesem Zeitraum erneuert werden, kann nur eine Laufzeit vereinbart werden, die nicht länger ist, als der Zeitpunkt der beabsichtigten Realisierung des Gesetzesziels.

Art. 6 Nr. 4 (§ 130 SGB IV) lautet:

Am [Einsetzen: Tag des Kabinettsbeschlusses] bestehende Ämter können entgegen § 35a Absatz 4 Satz 2 und § 36 Absatz 4 Satz 2 bis zu Ende der laufenden Amtsperiode wahrgenommen werden. Satz 1 gilt auch für Verträge, die vor dem [Einsetzen: 1. Mai 2021], jedoch nicht länger als 1 Jahr vor Laufzeitende erneuert werden. Vertragserneuerungen nach Satz 2 dürfen nur für einen Zeitraum abgeschlossen werden, der nicht länger als bis zum 31. Dezember 2025 andauert.

*Über den Verein Spitzenfrauen e.V.:*

*Der Verein Spitzenfrauen Gesundheit ist ein Zusammenschluss von Frauen aus den verschiedensten Bereichen des Gesundheits- und Pflegewesens. Sie setzen sich ein für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen im Gesundheitswesen und in der Gesundheits- und Pflegepolitik, die Wahrung ihrer beruflichen und sozialen Interessen sowie die Förderung von genderbezogenen Ansätzen in der Medizin, gesundheitlichen Versorgung und Pflege. Der Verein vertritt die Belange der Frauen gegenüber dem Gesetzgeber, der Verwaltung und der Öffentlichkeit. Die Spitzenfrauen Gesundheit bilden darüber hinaus Netzwerke innerhalb der Mitgliederschaft und mit anderen interessierten Personen und Gruppen, unterstützen Frauen in Fragen der beruflichen Weiterentwicklung, organisieren Veranstaltungen und fördern wissenschaftliche Arbeiten oder Projekte.*

*Kontakt:*

*Verein Spitzenfrauen Gesundheit e.V.*

[Redacted contact information]

[Redacted contact information]